

Lesefassung

Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des erweiterten Auswahlverfahrens zum zulassungsbeschränkten Studiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Erfurt.

Das Verfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber die für diesen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl übersteigt.

Die Fachhochschule sucht die Bewerber aus, die nach Eignung und Motivation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

§ 2 Quoten

Die nach Abzug der Vorabquoten nach der Thüringer Verordnung zur Anpassung von Regelungen über die Studienplatzvergabe werden die verbleibenden Studienplätze wie folgt vergeben:

- (a) 20 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- (b) 80 v. H. nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens,
- (c) Im Wintersemester 21/22 wird als Kriterium die Dauer der Zeit nach dem Erwerb der einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) mit 20 % der zu vergebenden Plätze im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren erheblich gewichtet. Hierzu findet Anlage 1 der Satzung über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt vom 19.08.2020 (Vklbl. FHE Nr. 82) einmalig für das Wintersemester 21/22 Anwendung.

§ 3 Fristen

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind bis zum 15.07. eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist bis zum 15.07. des Jahres zu stellen.

§ 4 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch im Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.

(2) Zusätzlich sind folgende Dokumente elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu übermitteln:

- a) beglaubigter Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) eine Begründung der Bewerbung auf bis zu vier A4-Seiten, welche die Gründe für den Studienwunsch erkennen lässt und die gesellschaftspolitische Stellung und Aufgabe der Kindheitspädagogik reflektiert
- d) Nachweise über Berufsausbildung oder berufliche Qualifikation (z.B. qualifizierte berufspraktische Erfahrung, Auslandsstudium, Auslandstätigkeit)

e) Nachweis über sonstige für die Studienrichtung relevante Kompetenzen (z.B. im sozialen, pädagogischen, musisch-künstlerischen Bereichen)

§ 5 Auswahlkommission

(1) Der Studiengangsleiter setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren des Studienganges angehören. Der Studiengangsleiter kann auch Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Studiengangsleiter/der Studiengangsleiterin nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, zum Zwecke der Entscheidungsfindung, Beratung oder ähnliches hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und nicht im Rahmen einer vorab abzuziehenden Quote nach § 1 Abs. 2 am Vergabeverfahren teilnimmt.

Die Auswahlkommission begutachtet die eingereichten Unterlagen und vergibt anhand der eingereichten Unterlagen für die in § 7 festgelegten Auswahlkriterien Punkte, die für Ranglistenbildung entscheidend sind.

(2) Die Ranglisten werden in der Reihenfolge nach § 28 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO gebildet.

§ 7 Auswahlkriterien für das ergänzende Auswahlverfahren

(1) Die Rangliste der im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze richtet sich neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach weiteren Auswahlkriterien gemäß Absatz 2. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kommt dabei jedoch überwiegende Bedeutung zu. Im Auswahlverfahren können höchstens 100 Punkte erworben werden. Die Durchschnittsnote des ersten Abschlusses fließt mit einem Gewicht von insgesamt 60 Prozent, d.h. mit bis zu 60 Punkten in die Auswahlentscheidung gemäß der Anlage 1 ein.

(2) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission und der Bildung der Rangliste werden zudem nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Eine studiengangspezifische Berufsausbildung fließt zu 10 v. H. (maximal 10 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. So können namentlich für eine berufliche Grundausbildung als Sozialassistentin 5 Punkte, für eine weiterführende Ausbildung an einer höheren Fachschule als Erzieherin bis zu 10 Punkten und für Fachschulausbildungen in Ergotherapie, Heilerziehungspflege bis zu 7 Punkte vergeben werden.
- b) Einschlägige berufsfeldbezogene Tätigkeit über das Vorpraktikum hinaus wird mit 5 v. H. (maximal 5 Punkte) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Die Maximalpunktzahl wird vergeben, wenn mehr als eine 18-monatige praktische Vollzeit-tätigkeit in einer Bildungsinstitution für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit nachgewiesen wird.

- c) Die biografisch schlüssige Begründung der Studienwahl sowie Reflexion der gesellschaftspolitischen Stellung und Aufgabe der Kindheitspädagogik in schriftlicher Form wird mit 20 v. H. (maximal 20 Punkte) berücksichtigt.
- d) Fachspezifische Zusatzqualifikationen und sonstige Leistungen bzw. Erfahrungen insbesondere im sozialen, pädagogischen, musisch-künstlerischen, therapeutischen und sportlichen Bereich, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können, fließen zu 5 v. H. (maximal 5 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein..

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 35 ThürStudienplatzVVO

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Bewerber erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Anlage 1

Umrechnung der Note der Hochschulzugangsberechtigung in Punkte

Punkte	HZB-Note
60	1,0
59	1,1
58	1,2
56	1,3
54	1,4
52	1,5
50	1,6
48	1,7
46	1,8
44	1,9
42	2,0
40	2,1
38	2,2
36	2,3
34	2,4

32	2,5
30	2,6
28	2,7
26	2,8
24	2,9
22	3,0
20	3,1
18	3,2
16	3,3
14	3,4
12	3,5
10	3,6
8	3,7
6	3,8
4	3,9
1	4,0
0	<4,0